

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Geschäftsbedingungen enthalten allgemein branchenübliche und anerkannte Regeln, und sind für die reibungslose Zusammenarbeit zwischen about-GO, H.Grabowsky & V.Ohrmann GbR (nachstehend "Agentur") und ihren Auftraggebern (nachstehen "Kunden") zu verstehen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde, den vorliegenden und allen künftigen Verträgen zwischen Agentur und Kunden zu Grunde, auch wenn dies künftig nicht mehr ausdrücklich im Einzelfall vereinbart werden sollte. Eigene Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 1 Pflichten der Agentur

1. Die Agentur verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangte Geschäftsgeheimnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren, und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln.
2. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht währt über das Vertragsende hinaus und gilt auch, wenn eine Zusammenarbeit nicht zu Stande kommt.

§ 2 Arbeitsweise der Agentur

1. Die Agentur arbeitet als selbstständiges, unabhängiges Unternehmen nach treuhändlerischen Gesichtspunkten. Sie ist bemüht, entsprechend der Aufgaben- und Terminvorgabe des Kunden, die für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen bereitzustellen, in der Beratung absolute Objektivität zu wahren und die Interessen des Kunden – insbesondere auch bei der Auswahl und Beauftragung Dritter – in jeder möglichen Form zu vertreten.

§ 3 Branchenschutz

1. Die Agentur ist bereit, während der Vertragsdauer kein Produkt eines anderen Kunden agenturmäßig zu betreuen, das zu dem diesen Vertrag betreffenden Produkt- /Dienstleistungsbereich in direktem oder indirektem Wettbewerb steht. Hierzu bedarf es einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung und Honorierung.

§ 4 Auftragsdurchführung

1. Bei Auftragsdurchführung ist die Agentur verpflichtet, sich hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen mit dem Kunden abzustimmen und ihm die Entwürfe bzw. Planungen für die vorgeschlagenen Lösungen, die eingeholten Kostenvoranschläge und Terminpläne zur Bewilligung vorzulegen.
2. Die Agentur überwacht die ordnungsgemäße Durchführung aller Maßnahmen. Es steht im Ermessen der Agentur, für die Ausführung ihrer Grundleistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen.
3. Werden von der Agentur im Zuge der Produktionsentwicklung Fremdangebote herangeholt, jedoch der Auftrag des Kunden anderweitig vergeben, so berechnet die

Agentur die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit und Kostenaufwand.

4. Wird ein Fremdauftrag über die Agentur abgewickelt, berechnet sie 15% des Auftragswertes als Bearbeitungspauschale. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Kunden erteilt werden, übernimmt die Agentur gegenüber dem Kunden keinerlei Haftung. Die Agentur tritt lediglich als Mittler auf.

§ 5 Präsentation

1. Wird die Agentur mit einer Präsentation oder einem Entwurf beauftragt, so erkennt der Kunde damit an, dass die Ausarbeitung der Konzeption angemessen zu honorieren ist. 2. Wurde ein Honorar nicht vereinbart, so gilt die vorgelegte Preisliste der Agentur (bzw. branchenübliche Honorarforderung).

3. Die Agentur kann in keinem Fall unverbindlich und kostenlos arbeiten, auch nicht bei Nichtverwendung der eingereichten Ausarbeitung oder erfolgten Beratung.

§ 6 Honorar aus Schaltvolumen

1. Wird das Agenturhonorar mit der Mittlerprovision aus dem Schaltvolumen finanziert, so muss das zu Beginn der Konzeptionsfindung genannte Media-Schaltvolumen innerhalb eines Jahres geschaltet werden, um die von der Agentur erbrachten Leistungen zu regulieren. Ansonsten berechnet die Agentur ihren Aufwand entsprechend der in ihrer Preisliste ausgewiesenen Beraterhonorare.

§ 7 Honorar

1. Sofern die Honorierung der Agentur nicht durch ein schriftliches Angebot geregelt ist, geschieht diese nach der jeweils gültigen Berechnungsgrundlage der Agentur, bei Werbeaufträgen nach den Richtlinien des Bundesverbandes der Werbeagenturen. (Wenn keine Berechnungsgrundlage der Agentur vorliegt.)

2. Im Agenturhonorar sind die Leistungen für Vorbereitung, Planung, Gestaltung, Text enthalten. Separat berechnet werden: Materialien, Reinzeichnungen, Übersetzungen, Fahrkosten, Spesen, Organisations- und Beschaffungskosten, Urheberrechtsübertragungen sowie technische Kosten wie Satz, Zwischenaufnahmen, Fotos, Fotoabzüge, Werkzeugkosten und Herstellung von Produkten. Leistungen hinzugezogener Spezialunternehmen (Marktforschung etc.) je nach entsprechendem Aufwand.

3. Die Agentur ist in jedem Fall berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen den erbrachten Leistungen und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert.

4. Kommt eine von der Agentur ausgearbeitete und vom Kunden genehmigte Konzeption aus Gründen, welche die Agentur nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der Honoraranspruch der Agentur davon unberührt.

5. Der Beschaffungs-, Organisations- und Überwachungsaufwand der Agentur wird entweder durch Provisionierung durch den Lieferanten bzw. bei Berechnung durch die Agentur an den Kunden abzüglich sämtlicher Rabatte und Provisionen plus „Service-Fee“ (Abrechnungsverfahren, bei dem die Werbeagentur Ausgaben für Dienstleister zu

Nettopreisen zuzüglich eines Agenturaufschlages weiterberechnet. In der Regel beträgt dieser 17,65%.) getragen.

6. Bei Fremdschaltungen von Anzeigen oder Druckaufträgen berechnet die Agentur in der Regel 20% vom Schaltwert, bzw. Druckpreis für die Abstimmung, Datenaufbereitung und Handling.

7. Eine Schuld befreiende Zahlung ist nur auf das Konto der Agentur möglich, oder in Bar an die Inhaber (H.Grabowsky oder V.Ohrmann). Dies gilt auch, wenn ein Auftrag durch einen Dritten (Mittler) zustande kommt. Dieser ist in keinem Falle Inkassoberechtigt.

§ 8 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Agentur rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistungen zu unterrichten und ihr alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrages benötigten Informationen und Unterlagen, so weit diese ihm verfügbar sind, fristgerecht und kostenlos zu liefern.

2. Der Kunde verpflichtet sich, der Agentur nur zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebenen Vorlagen wie Fotos, Modelle, Hardware, Software, Pläne oder sonstige Arbeitsunterlagen zu übergeben.

§ 9 Auftragsannahme

1. Ein der Agentur schriftlich oder mündlich erteilter Auftrag gilt als angenommen, wenn die Agentur die Übernahme bestätigt, oder innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung nicht schriftlich ablehnt.

2. Für die Dauer des Annahmeverzuges des Kunden ist Agentur berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern. Agentur kann sich hierbei auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen.

3. Während der Dauer des Annahmeverzuges hat der Kunde an Agentur als Ersatz der entstehenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Monat pauschal 1% der vereinbarten Gegenleistung (Kaufpreis), höchstens jedoch 30,00 €, zu bezahlen. Bei Anfall höherer Lagerkosten kann Agentur den Ersatz dieser Aufwendungen gegen Nachweis vom Käufer fordern.

4. Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert oder erklärt, die Ware nicht annehmen zu wollen, kann Agentur vom Vertrag zurücktreten und vom Kunden gegen Nachweis Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Agentur ist berechtigt, als Schadensersatz pauschal 25% der vereinbarten Gegenleistung (Kaufpreis/Vergütung) zu fordern. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass Agentur kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 10 Nutzungsrechte

1. Nutzungs- und sonstige Rechte an den eingereichten Vorschlägen gehen nur insoweit auf den Kunden über, als dies aus der anfänglichen Aufgabenstellung hervorgeht (Vertriebsgebiet, Auflagen, Zeiträume etc.), ansonsten sind sie gesondert zu regeln.

§ 11 Eintragungs- und Schutzfähigkeit

1. Für die Eintragungs- und Schutzfähigkeit von Entwürfen wird die Gewähr seitens der Agentur nur nach besonderer Vereinbarung übernommen.

§ 12 Verwendung der Entwürfe

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, die von der Agentur im Angebotsstadium eingereichten Vorschläge zu verwenden und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte.

§ 13 Haftung

1. Die Agentur haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Lieferanten, Werbeträgern oder sonstigen Drittbeauftragten, die nicht ihre Erfüllungsgehilfen sind, auch nicht für deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
2. In anderen Fällen tritt die Agentur ihre Ersatzansprüche gegen den Dritten an den Kunden ab.
3. Die Agentur selbst haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Terminvereinbarungen werden mit der Agentur mit der allgemeinen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes beachtet.
5. Fixgeschäfte bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Anderenfalls ist die Agentur lediglich zur nachträglichen ordnungsgemäßen Leistung verpflichtet. Eine Stornierung des Auftrages ist ausgeschlossen.
6. Nach der Druckreif- oder Herstellungs-Erklärung durch den Kunden ist die Agentur von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen befreit.
7. So weit der Kunde von sich aus Korrekturen vornehmen lässt, entfällt jede Haftung der Agentur.
8. Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit einer Werbung kann nicht übernommen werden, insbesondere ist die Agentur nicht verpflichtet, jeden Entwurf vorher juristisch überprüfen zu lassen.

§ 14 Liefermengen, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Offensichtliche Mengendifferenzen müssen sofort nach Warenerhalt, verdeckte Mengendifferenzen unverzüglich nach Entdeckung bei Agentur schriftlich gerügt werden. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.

§ 15 Leistungs-Ort, Gefahrenübergang

1. Sofern zwischen Agentur und dem Kunden keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, gelten die von Agentur geschuldeten Leistungen als Schickschuld. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch Agentur stellt keine abweichende Vereinbarung hinsichtlich des Leistungsorts und des Gefahrübergangs dar.

§ 16 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von Agentur (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher, auch streitiger Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit dem Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund (einschließlich der Ansprüche auf Verzugszinsen und auf Zahlung von Kosten der Rechtsverfolgung).
2. Erwirbt der Kunde durch Verarbeitung von uns geleisteter Waren gemäß § 950 Abs. 1 BGB Eigentum an der neu hergestellten Sache mit der Folge des § 950 Abs. 2 BGB, so räumt es uns bereits jetzt einen Miteigentumsanteil an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Wertes der von uns geleisteten Waren zum Wert der neuen Sache ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen ist er nicht berechtigt. Die aus dem Weiterverkauf oder aus sonstigem Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich aller Nebenrechte und sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Übersteigt der Wert der sicherungshalber abgetretenen Forderungen den Wert der gesicherten Ansprüche insgesamt um 20%, so ist Agentur auf Verlangen des Kunden im Umfang der den Wert der gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigenden Sicherung zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl der Agentur verpflichtet.
4. Der Kunde verpflichtet sich, bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware auf das Eigentum von Agentur hinzuweisen und Agentur unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder erfüllt er sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen schuldhaft nicht, ist Agentur berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In dem Herausgabeverlangen durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 17 Verwendung

1. Mit der Zahlung des Agenturhonorars einschließlich der Lizenz für die Übertragung des Vervielfältigungsrechts erwirbt der Kunde nur das Recht zur Vervielfältigung oder Herstellung der Arbeit oder Ware im vereinbarten Umfang und zu dem vereinbarten speziellen Zweck.
2. Geht die Verwendung über den vereinbarten Umfang und Zweck hinaus, ist eine neuerliche Vereinbarung sowie eine zusätzliche Honorierung erforderlich.
3. Auslandsrechte oder Rechte für weitere Auflagen gelten nicht als mitübertragen, sofern nicht eine besondere schriftliche Vereinbarung erfolgt.
4. Vorentwürfe und Entwürfe bleiben nach geltendem Urheberrecht Eigentum der Agentur und sind auf Wunsch in angemessener Frist nach Beendigung des Auftrags zurückzugeben. Für Beschädigungen haftet der Kunde.
5. Ist entgegen der Regel schriftlich eine reine Auftragsarbeit vereinbart, so erhält der Kunde lediglich die endgültige Druckdatei in einer Ebene zum vereinbarten Zweck.

Sämtliche Zwischenstände sowie Native(offene) Dateien oder Vektorgrafiken bleiben das Eigentum der Agentur.

6. Die Verwendung von Gestaltungselementen, welche auf einem von der Agentur entwickelten Designkonzept beruhen, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Agentur außerhalb von Agenturaufträgen genutzt werden. Sämtliche Copyrights verbleiben bei der Agentur.

7. Die Agentur ist berechtigt, die von ihr gestellten Werbemittel zu signieren und in ihrer Eigenwerbung zu verwenden, sowie auf die Betreuung des Kunden hinzuweisen.

8. Die obligatorischen Belegexemplare sind der Agentur nach Fertigstellung ohne besondere Aufforderung zu übergeben.

§ 18 Fälligkeit und Verzug

1. Das Agenturhonorar incl. evtl. verauslagter Kosten zuzüglich Mehrwertsteuer ist nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen.

2. Auftragsrechnungen sind sofort nach Übermittlung durch die Agentur an den Kunden rein netto fällig.

3. Zielüberschreitungen werden bei Privatkunden mit 8% Verzugszinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

4. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 19 Haftungsbeschränkungen

1. Schadensersatzansprüche gegen Agentur sind ausgeschlossen, soweit Agentur nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für Ansprüche aufgrund von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 20 Salvatorische Klausel

1. Die Nichtigkeit einzelner Formulierungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit im Übrigen.

2. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Klausel, die in ihrer Wirkung der unwirkenden Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 21 Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten, ist Heidelberg.